



**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der Stadt Wiehl vom 6.5.2014
-Elternbeitragsatzung-**

Aufgrund von §7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. §41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW S.271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306) sowie des § 23 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 25.07.2011 –Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – (GV.NRW S 385) sowie § 6 Kommunalabgabengesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung vom 6.5.2014 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der Stadt Wiehl vom 17.06.2008 beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. §1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden durch die Stadt Wiehl öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben (Elternbeiträge).
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

**§ 2
Beitragspflicht, beitragspflichtige Personen**

- (1) Die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die öffentliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu entrichten. Lebt das Kind mit den Großeltern zusammen, so treten diese an die Stelle der Eltern.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, wirkt sich dies ab dem 1. des Monats, der auf die Änderung folgt, auf die Beitragsfestsetzung aus.

**§ 3
Beitragsbefreiung**

- (1) Gem. § 23, Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, sind (vorbehaltlich der verbindlichen Anmeldung zum 15.11.) ab dem 1. Dezember, für max. 12 Monate keine Elternbeiträge zu zahlen. Ist die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im letzten Jahr beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die zeitgleich in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Beziehen Beitragspflichtige Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG, wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Wiehl als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

**§ 4
Höhe der Elternbeiträge, Nachweispflicht**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Beitragstabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. In der Kindertagespflege wird die Höhe des Elternbeitrages durch die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt. Für die Zuordnung zu der Altersklasse ist das Alter des Kindes bei der Aufnahme in die Einrichtung, bzw. zum Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Die Zuordnung bleibt für den Rest des jeweiligen Kindergartenjahres gültig. Für die Zuordnung zu dem Betreuungsumfang ist der mit der jeweiligen Einrichtung abgeschlossene Betreuungsvertrag maßgeblich.
- (2) Liegt ein Fall der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII vor, bei dem den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, so ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Wiehl schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5

Zahlungszeitraum der Beiträge und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz des Kindes in der Tageseinrichtung zur Verfügung steht. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, zu dem die Betreuung gegenüber der Einrichtung fristgerecht gekündigt wurde. Sie endet spätestens mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Betreuung in einer Tageseinrichtung beendet wurde.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung, Abwesenheit des Kindes sowie durch Eingewöhnungszeiten nicht berührt.

(3) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet wurde bzw. der Platz vorgehalten wird.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt analog zu § 10 Abs. 2 und 3 BEEG in der dort angegebenen Höhe anrechnungsfrei.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen sind in die Berechnung einzubeziehen. Der im Wege der Prognose oder auch auf Grund der Einkünfte des vorangegangenen Jahres ermittelte Wert ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht (in der Regel nach dem Steuerbescheid) zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen. Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

(6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 5 Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(7) Die Stadt Wiehl ist unabhängig von der Auskunft- und Anzeigepflicht in (6) berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen. Spätestens im letzten Betreuungsjahr oder nach Beendigung der Betreuungszeit findet eine abschließende Überprüfung der Einkommensverhältnisse über den gesamten Betreuungszeitraum statt.

(8) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Beitragsfestsetzung maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Jahres betreut wurde oder das Einkommen zu Beginn der Betreuungszeit bereits niedriger war.

§ 7

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeiträgen

(1) Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.

(2) Sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen werden möglichst mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind zum nächsten Ersten (frühestens aber 14 Tage nach Bekanntwerden der Fälligkeit) zu begleichen.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wiehl als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung der Stadt Wiehl die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, den Betreuungsumfang sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

**§ 9
Gleichzeitige Betreuung in Tageseinrichtung und Tagespflege**

Wird ein Kind sowohl in einer Tageseinrichtung als auch in Tagespflege betreut, wird zunächst der Elternbeitrag für die Betreuung in der Tageseinrichtung festgesetzt. Der maßgebliche Betreuungsumfang richtet sich dabei nach dem Betreuungsvertrag mit der Einrichtung.

Für die Tagespflege wird ein Beitrag festgesetzt, welcher sich nach dem Gesamtbetreuungsumfang pro Woche richtet. Der sich daraus ergebende Elternbeitrag wird um den bereits für die Betreuung in der Tageseinrichtung festgesetzten Beitrag vermindert.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wiehl vom 8.11.2011 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Absatz 1 dieser Satzung:

Beitragstabelle:							
Alter	Kinder über drei Jahren			Kinder unter drei Jahren und Kindertagespflege			
	25 Std./Woche	35 Std./Woche	45 Std./Woche	25 Std./Woche	35 Std./Woche	45 Std./Woche	über 45 Std./Woche
Betreuungs- umfang	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag
Einkommens- gruppen							
bis 19.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	26,00	28,00	42,00	31,20	33,60	50,40	70,00
bis 37.000 €	44,50	50,00	70,50	53,40	60,00	84,60	106,00
bis 49.000 €	73,00	80,00	115,00	87,60	96,00	138,00	162,00
bis 61.000 €	115,00	130,00	178,00	138,00	156,00	213,60	241,00
bis 73.000 €	151,00	165,00	235,00	181,20	198,00	282,00	315,00
bis 85.000 €	180,00	190,00	250,00	216,00	228,00	300,00	340,00
ab 85.000 €	210,00	220,00	290,00	252,00	270,00	360,00	400,00

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag vom 06.05.2014 zur Satzung der Stadt Wiehl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der Stadt Wiehl vom 17.06.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 08.07.2014

- Becker-Blonigen -
Bürgermeister